Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einem Zivilstandskreis

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Bülach" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2

Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Bülach festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Zivilstandsamt Bülach erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung;
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht;
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen;
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV;
- die Festsetzung der Kostenbeiträge.

Art. 5

Die Sitzgemeinde bestimmt

- den Standort des Amts- und des Traulokals;
- die Besoldung der im Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen gem\u00e4ss Personalreglement;
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6

Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 7

Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8

Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten;
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten;
- Kosten für "Infostar";
- Investitionskosten (z.B. feuersichere Aufbewahrung).

Art. 9

Die Kosten werden den (übrigen) Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11

Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat unter Einhaltung einer 12monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 24.09.2002 Gemeinderat Bachenbülach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 12.06.2002

Stadtrat Bülach

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 16.09.2002

Gemeinderat Eglisau

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 06.11.2002 Gemeinderat Embrach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 09.12.2002 Gemeinderat Freienstein-Teufen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 18.11.2002 Gemeinderat Glattfelden

Der Gemeindepräsident:

i. V. follunti -

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 29.10.2002 Gemeinderat Hochfelden

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Höri vom 05.11.2002 Gemeinderat Höri

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hüntwangen vom 15.10.2002 Gemeinderat Hüntwangen

Der Gemeindeschreiber: Der Gemeindepräsident: Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Lufingen vom 02.10.2002 Gemeinderat Lufingen Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 16.10.2002 Gemeinderat Oberembrach Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 30.07.2002 Gemeinderat Rafz Der Gemeindeschreiber: Der Gemeindepräsident: Limah Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 12.11.2002

Gemeinderat Rorbas

Der Gemeindepräsident:

3. Wille

Die Gemeindeschreiberin:

B. Poulet

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 17.09.2002 Gemeinderat Stadel

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wasterkingen vom 29.10.2002 Gemeinderat Wasterkingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 29.10.2002 Gemeinderat Weiach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

WHEINDE PRINCE

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wil vom 01.10.2002

Gemeinderat Wil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Muchen aus



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 21.10.2002 Gemeinderat Winkel

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

a.vaes

